

# Ausschuss- zuständigkeitsordnung 0.03

vom 27.06.2012

zuletzt geändert durch Ratsbeschluss

vom 27.05.2020

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation



STADT  
ESSEN

Gemäß § 41 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 685), hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 27. Juni 2012 folgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse beschlossen:

## I. Allgemeines

### § 1 Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

- (1) Die Ausschüsse des Rates der Stadt Essen entscheiden über die ihnen durch diese Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Der Rat ist berechtigt, im Einzelfall eine Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss übertragen ist, anstelle des Ausschusses zu entscheiden oder eine anderweitige Zuständigkeitsregelung zu treffen. Dies gilt nicht, wenn der zuständige Ausschuss über diese Angelegenheit bereits entschieden hat.
- (3) Rechtsvorschriften über die Zuständigkeiten einzelner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und anderer Gemeindeorgane, insbesondere bezüglich der Geschäfte der laufenden Verwaltung bzw. Betriebsführung, bleiben unberührt.
- (4) Beschlüsse haben die Ansätze des Haushaltsplans und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Beschlüsse, die über vorhandene Veranschlagungen hinaus haushaltsmäßige Belastungen in Folgejahren auslösen, bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.
- (5) Die Ausschüsse können ihre Entscheidungsbefugnisse nicht auf Unterausschüsse oder andere Gremien übertragen.

### § 2 Wertgrenzen

- (1) Die Ausschüsse entscheiden über Maßnahmen ihres Zuständigkeitsbereiches im Rahmen eines Geschäftswertes von 150.000 € bis 500.000 € netto.
- (2) Die Ausschüsse werden nachträglich informiert über Vergaben bzw. Auftragserteilungen der Höhe nach unbegrenzt, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind:
  - ab 150.000 € netto im Einzelfall bei Vergaben im Garten- und Landschaftsbau sowie im Hoch- und Tiefbau sowie bei der Vergabe von Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträgen und von Planungsleistungen, jedoch
  - ab 75.000 € netto im Einzelfall,
    - wenn ein solcher Auftrag freihändig ohne vorausgegangene beschränkte oder öffentliche Ausschreibung oder – nach vorausgegangener Ausschreibung – nicht an den Mindestbietenden vergeben werden soll,

Diese Informationen werden dem zuständigen Fachausschuss quartalsweise zur Kenntnis vorgelegt.

- (3) Die Ausschüsse werden ferner nachträglich informiert über jeden Erweiterungs- oder Zusatzauftrag zu bereits ausgeführten Vergaben bzw. Auftragserteilungen,
  - wenn durch diesen oder die Summe der Erweiterungs- und Zusatzaufträge ein Betrag von 10 % der ursprünglich beauftragten Gesamtauftragssumme, mindestens jedoch von 25.000 €, überschritten wird oder
  - wenn – unabhängig von der prozentualen Steigerung – die ursprünglich beauftragte Gesamtauftragssumme sich um mehr als 150.000 € erhöht.
- (4) Die Ausschüsse sind nach Abschluss der Maßnahmen bzw. Anerkennung der Schlussrechnung über die tatsächlich im Einzelfall entstandenen Gesamtkosten zu unterrichten, wenn
  - die Wertgrenzen des Absatzes 2 zwar nicht durch die ursprüngliche Auftragserteilung, aber durch die Abrechnungssumme einschließlich Erweiterungs- oder Zusatzaufträgen überschritten werden.

Die Unterrichtung kann summarisch zusammengefasst erfolgen.

## II. Zuständigkeiten der Ausschüsse

### § 3 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse des Rates aufeinander,
2. Dringlichkeitsentscheidungen in Angelegenheiten gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW,
3. die Erteilung von Aussagegenehmigungen für Ratsmitglieder,
4. die Genehmigung von Dienstreisen der Ratsmitglieder, der Mitglieder der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Integrationsrates,
5. die Benennung und Umbenennung von öffentlichen Einrichtungen (soweit nicht der Schulausschuss entscheidet) und von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken mit überbezirklicher Bedeutung,
6. die Gewährung von Zuschüssen bzw. Sachleistungen im Wert zwischen 5.000 € und 50.000 € für die Durchführung werbewirksamer Veranstaltungen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist,
7. die Annahme von Schenkungen, soweit der Wert der Schenkung zwischen 50.000 € und 250.000 € liegt und soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

### § 3a Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

(1) Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen entscheidet über

1. den Beginn neuer Baumaßnahmen (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau und Ausbau), soweit die Gesamtkosten der Maßnahme im Einzelfall zwischen 250.000 € und 500.000 € betragen und nicht die Zuständigkeit eines Betriebsausschusses gegeben ist,
2. Kostenerhöhungen bei Baumaßnahmen, soweit die Erhöhung einzeln oder bei mehreren Erhöhungen insgesamt mehr als 15 % oder mindestens 150.000 € beträgt und nicht die Zuständigkeit eines Betriebsausschusses gegeben ist, nach vorheriger Empfehlung des Fachausschusses.

(2) Der Ausschuss ist zu beteiligen an allen Entscheidungen, die Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen haben, insbesondere an Grundsatzentscheidungen gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben k, l und m der Gemeindeordnung NRW wie

- Gründung, Umstrukturierung oder Auflösung von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder Anstalten und
- Veränderungen von städtischen Beteiligungen.

### § 4 Ausschuss für öffentliche Ordnung,

Personal und Organisation

(zugleich Betriebsausschuss für das Essener Systemhaus –ESH –)

Der Ausschuss für öffentliche Ordnung, Personal und Organisation – zugleich Betriebsausschuss für das Essener Systemhaus – entscheidet

(1) als Fachausschuss über

1. Maßnahmen des Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbaus sowie der Gestaltung von Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereichs 3,
2. die Reihenfolge von Maßnahmen zur Ausstattung sowie zur Bau- und Grünflächenunterhaltung der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen.

(2) als Betriebsausschuss für das Essener Systemhaus – ESH – neben seinen besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten (EigenbetriebsVO, Betriebssatzung des ESH) über

1. grundsätzliche Maßnahmen der Bereitstellung und des Betriebes von Informations- und Telekommunikationstechnik,
2. Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen im ESH, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören,
3. Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000,- € übersteigen,
4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000,- € übersteigen.

### § 5 Schulausschuss

Der Schulausschuss entscheidet über

1. Maßnahmen des Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbaus sowie der Gestaltung von Schulen nach Beratung im Bau- und Verkehrsausschuss,
2. die Reihenfolge von Maßnahmen zur Ausstattung sowie zur Bau- und Grünflächenunterhaltung von Schulen, soweit nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist,

3. die Festlegung der Vergaberichtlinien der „Stiftung zur fachlichen Ausbildung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Essen“,
4. die Verwendung des Kapitals und der Kapitalerträge der „Stiftung zur Errichtung und Unterhaltung von Landheimen für die allgemeinbildenden und die weiterführenden Schulen in Essen“,
5. die Festlegung von Richtlinien über den Waren- und Getränkeverkauf an Schulen,
6. die Benennung und Umbenennung von Schulen, soweit nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist,
7. die Erweiterung von Förderschwerpunkten von Schulen,
8. die Einrichtung von Bildungsgängen an Schulen,
9. die Teilnahme von Schulen an Schulversuchen,
10. die Einrichtung von Integrativen Lerngruppen an Schulen.

Für die Ausübung der Rechte nach § 61 Schulgesetz gilt § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung.

#### § 6 Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen (Betriebsausschuss)

- (1) Der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen entscheidet in Angelegenheiten der Sport- und Bäderbetriebe Essen – neben seinen besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten (EigenbetriebsVO, Betriebsatzung für die Sport- und Bäderbetriebe Essen) – über
1. Maßnahmen des Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbaus sowie die Gestaltung von Einrichtungen der Sport- und Bäderbetriebe Essen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder einer Bezirksvertretung gegeben ist.
  2. die Reihenfolge von Maßnahmen zur Ausstattung sowie zur Bau- und Grünflächenunterhaltung der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder einer Bezirksvertretung gegeben ist,
  3. den Beginn neuer Baumaßnahmen (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau und Ausbau), soweit die Gesamtkosten der Maßnahme im Einzelfall zwischen 250.000 € und 500.000 € betragen,
  4. Kostenerhöhungen bei Baumaßnahmen, soweit die Erhöhung einzeln oder bei mehreren Erhöhungen insgesamt mehr als 15 % oder mindestens 150.000 € beträgt,
  5. die Annahme von Schenkungen mit einem Wert zwischen 50.000 € und 250.000 €,
  6. die Gewährung von Zuschüssen an Essener Sportvereine und -verbände zur Förderung des Sports nach Maßgabe der vom Rat beschlossenen Richtlinien,
  7. die Gewährung von Zuschüssen bzw. Sachleistungen zwischen 5.000 € und 50.000 € für die Durchführung werbewirksamer Veranstaltungen,
  8. die Erstbelegung und den Tausch von Übungszeiten für die städt. Turn- und Sporthallen sowie die Sportplätze, soweit es die Sportvereine, Betriebssportgruppen u. ä. Vereinigungen betrifft; dies gilt auch für die schulischen Sportanlagen soweit nicht die Zuständigkeit der Schulverwaltung oder des Schulausschusses gegeben ist,
  9. die Verteilung der Schwimmübungsstunden für Vereine in den Hallenbädern,
  10. die Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sports,
  11. Grundstücksankäufe bei einem Kaufpreis zwischen 50.000 € und 1.000.000 € und nach entsprechender Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung (ASP),
  12. Grundstücksverkäufe bei einem
    - Verkehrswert zwischen 50.000 € und 1.000.000 €,
    - Verkehrswert zwischen 25.000 € und 50.000 €, wenn dieser den Kaufpreis um mehr als 10 % überschreitet,
    - Verkehrswert unter 25.000 €, wenn erst durch den Verkauf das betreffende Grundstück oder ein sonst nicht bebaubares anderes Grundstück baulich genutzt werden kannund nach entsprechender Empfehlung des ASP,
  13. die Bestellung von Erbbaurechten bei einem Verkehrswert des Grundstücks zwischen 50.000 € und 1.000.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidet, und nach entsprechender Empfehlung des ASP,
  14. die Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidet und nach entsprechender Empfehlung des ASP. Ausgenommen sind Erbbaurechte zu Wohnzwecken; hierüber entscheidet der/die Oberbürgermeister/-in.

15. die Bestellung und Übertragung von Grundpfandrechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie den Verzicht und den Rangrücktritt dieser Rechte, wenn der Geschäftswert im Einzelfall über 125.000 € liegt,
  16. Miet- und Pachtverhältnisse mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins von mehr als 25.000 €,
  17. Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen,
  18. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € übersteigen.
- (2) Der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen wird quartalsweise informiert über Vergaben bzw. Auftragserteilungen für die in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Maßnahmen entsprechend den Maßgaben nach § 2 Absätze 2 – 4.

## § 7 Kulturausschuss

### (1) Der Kulturausschuss entscheidet über

1. die Förderung von Kulturprojekten Dritter und die institutionelle Förderung nach Maßgabe der vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien mit Ausnahme der bezirklichen Kulturarbeit,
2. die Gewährung von Zuschüssen für Wissenschaft und Forschung,
3. den Ankauf von Kunstwerken (außer Ankäufe durch die Museen),
4. die Verwendung der Erträge der Stiftung zur Pflege der örtlichen Kunst, soweit der Förderungsbetrag im Einzelfall 2.500 € übersteigt,
5. die Festsetzung der Honorare für Dozentinnen/Dozenten an der Volkshochschule sowie für die nebenberuflichen Lehrkräfte der Folkwang-Musikschule,
6. die Vergabe von Künstlerateliers,
7. Maßnahmen des Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbaus von Einrichtungen der Stadtbibliothek, der städtischen Museen, der Folkwang-Musikschule, der Volkshochschule, des Hauses der Essener Geschichte / Stadtarchiv, der Alten Synagoge und des Kulturzentrums Schloss Borbeck,
8. die Reihenfolge von Maßnahmen zur Ausstattung sowie zur Bau- und Grünflächenunterhaltung der in Ziffer 7 genannten Einrichtungen,

## § 8 Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga

Der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga entscheidet

### (1) in den Angelegenheiten Umwelt und Verbraucherschutz über

1. den Ausschluss und die Wiederzulassung beim Wettbewerb in Umwelt- und Verbraucherschutzangelegenheiten,
2. Maßnahmen zur Umsetzung umweltpolitischer Ziele sowie von Umweltplanungen und -konzepten sowie über Instrumente des kommunalen Umweltschutzes (z. B. Umweltvorsorge, Umweltplan, Umweltberatung, Umweltmarketing, Öffentlichkeitsarbeit u. ä.),
3. die regionale Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen,
4. Stellungnahmen zu Widersprüchen des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 70 Abs. 1 Landnaturschutzgesetz NRW.

### (2) in Angelegenheiten von Grün und Gruga über

1. Maßnahmen des Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbaus sowie der Gestaltung von Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich von Grün und Gruga Essen einschließlich der Gaststätten und der gärtnerischen Anlagen im Grugapark, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder einer Bezirksvertretung gegeben ist,
2. die Reihenfolge von Maßnahmen zur Ausstattung sowie zur Bau- und Grünflächenunterhaltung der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen und gärtnerischen Anlagen,
3. Maßnahmen der Gestaltung von Grünflächen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder einer Bezirksvertretung gegeben ist,
4. die Reihenfolge von Maßnahmen zur Ausstattung und Unterhaltung von Grünflächen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder einer Bezirksvertretung gegeben ist,
5. Miet- und Pachtverhältnisse mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins von mehr als 25.000 €,
6. die Verwendung der Erträge der „Stiftung zur Verschönerung der Stadt Essen“,
7. den Wirtschaftsplan gemäß Landesforstgesetz NRW und das Jahresprogramm für den stadteigenen Wald,

8. den Ausschluss und die Wiedenzulassung beim Wettbewerb bei Grünflächenarbeiten.

- (3) Der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga wird quartalsweise informiert über Vergaben bzw. Auftragserteilungen für Altlastenuntersuchungen und –sanierungen, Leistungen im Bereich des Umweltschutzes / der Umweltplanung bzw. der Umweltvorsorge sowie die in Absatz 2 Ziffer 1 genannten Maßnahmen entsprechend den Maßgaben nach § 2 Absätze 2 – 4.

#### § 9 Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Integration

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit und Integration entscheidet – neben seinen gesetzlichen Zuständigkeiten im Rahmen der Sozialgesetzbücher und des Asylbewerberleistungsgesetzes – über

1. die Bestimmung des Personenkreises für die Heizungs- und Weihnachtsbeihilfe an nicht laufend Betreute, soweit nicht gesetzlich geregelt,
2. die Verteilung von Zuschüssen an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
3. die Verwendung der Erträge der „Stiftung zur Unterstützung von Wöchnerinnen“,
4. die Verwendung der Erträge der „Frau-Otto-Knaudt-Stiftung“,
5. die Verwendung der Erträge der „Stiftung für Freibetten“ und der „Julius-von-Waldthausen-Stiftung“,
6. die Aufteilung der städt. Zuschüsse auf freie gemeinnützige Krankenhäuser, Basisorganisationen, Wohlfahrtsverbände und sonstige im Gesundheitswesen tätige Vereinigungen,
7. Verfahren zur ärztlichen und krankenhaismäßigen Versorgung der Bevölkerung (Regionalverfahren u. a.),
8. Maßnahmen des Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbaus sowie der Gestaltung von Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Soziales und Wohnen sowie des Gesundheitsamtes,
9. die Reihenfolge von Maßnahmen zur Ausstattung sowie zur Bau- und Grünflächenunterhaltung der in Ziffer 8 genannten Einrichtungen.
10. Maßnahmen in der Umsetzung des Kommunalen Strategiekonzeptes Interkulturelle Orientierung (vormals Interkulturellen Konzeptes) einschließlich der Maßnahmen- und Finanzplanungen,
11. zusätzliche Integrationsmaßnahmen, die sich insbesondere aus der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes und des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW ergeben,
12. Zuschüsse an Vereine und Organisationen, die in der Migrationsarbeit tätig sind.

#### § 10 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet – neben seinen besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten (Kinder- und Jugendhilfegesetz –KJHG-, Ausführungsgesetz KJHG NRW, Satzung für das Jugendamt der Stadt Essen) – über

1. Maßnahmen des Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbaus sowie der Gestaltung von Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes,
2. die Reihenfolge von Maßnahmen zur Ausstattung sowie zur Bau- und Grünflächenunterhaltung der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen.

#### § 11 Bau- und Verkehrsausschuss

(1) Der Bau- und Verkehrsausschuss entscheidet über

1. Maßnahmen des Umbaus, Ausbaus und der Verkehrslenkung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit
  - es sich um Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie andere Hauptverkehrsstraßen handelt oder
  - sie sich innerhalb des Innenstadtringes „Kruppstraße, Hindenburgstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn und Bernestraße“ befindeneinschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung,
2. das Aufstellen von Programmen zur Einrichtung von Lichtsignalanlagen,
3. die Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen nach § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit die Verkehrsflächen eine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben oder die Einziehung im Zusammenhang mit Maßnahmen von wesentlich überbezirklicher Bedeutung erforderlich ist,
4. das Anpflanzen und Entfernen von Bäumen auf Verkehrsflächen mit überbezirklicher Bedeutung,

5. die Regelung von Sondernutzungsrechten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie in die Zuständigkeit des Geschäftsbereichs 6 A fallen,
  6. die Festlegung der Höchstzahl der zu vergebenden Genehmigungen zum Verkehr mit Taxen; über die Erteilung der Einzelgenehmigungen entscheidet die Verwaltung,
  7. die Bildung von Abrechnungsgebieten für eine oder mehrere Erschließungsanlagen nach Maßgabe von § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches,
  8. Maßnahmen des Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbaus sowie der Gestaltung von
    - allgemeinen Verwaltungsgebäuden,
    - Großbauten, Gaststätten und anderen baulichen Anlagen im allgemeinen Grundvermögen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist,
  9. die Reihenfolge der Maßnahmen zur Bau- und Grünflächenunterhaltung der in Ziffer 8 genannten Einrichtungen,
  10. den Abschluss von Miet- und Pachtverhältnissen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als 25.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidet.
  11. Maßnahmen der Umsetzung des Nahverkehrsplanes.
  12. Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerrenaturierung, soweit Planverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen sind.
  13. die Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzepts gemäß § 8a Absatz 1 letzter Satz Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) unabhängig von Wertgrenzen mit Ausnahme von Maßnahmen, deren Bedeutung nicht wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgeht. Er nimmt die Ergebnisse der verbindlichen Anliegerversammlungen gemäß § 8a Absatz 3 letzter Satz KAG vor seiner Beschlussfassung über die Durchführung einer beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme zur Kenntnis.
- (2) Der Bau- und Verkehrsausschuss wird quartalsweise informiert über Vergaben bzw. Auftragserteilungen für die in Absatz 1 Ziffer 1 und 8 genannten Maßnahmen entsprechend den Maßgaben nach § 2 Absätze 2 – 4.

## § 12 Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung entscheidet über

1. Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und für Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches,
2. Angelegenheiten der generellen Verkehrsplanung unter Beteiligung des Bau- und Verkehrsausschusses, soweit nicht Ratszuständigkeiten berührt sind,
3. die Beteiligung der Bürger/-innen an der Bauleitplanung gemäß § 3 des Baugesetzbuches,
4. die Stellungnahmen der Stadt zu Gebietsentwicklungsplänen und Planungen anderer Planungsträger/-innen, soweit nicht im Einzelfall im Hinblick auf die Bedeutung oder den Umfang der Maßnahme ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt,
5. Grundstücksankäufe bei einem Kaufpreis zwischen 50.000 € und 1.000.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidet,
6. Grundstücksverkäufe, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidet, bei einem
  - Verkehrswert zwischen 50.000 € und 1.000.000 €,
  - Verkehrswert zwischen 25.000 € und 50.000 €, wenn dieser den Kaufpreis um mehr als 10 % überschreitet,
  - Verkehrswert unter 25.000 €, wenn erst durch den Verkauf das betreffende Grundstück oder ein sonst nicht bebaubares anderes Grundstück baulich genutzt werden kann,
7. die Bestellung von Erbbaurechten bei einem Verkehrswert des Grundstücks zwischen 50.000 € und 1.000.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidet,
8. die Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidet; ausgenommen sind Erbbaurechte zu Wohnzwecken; hierüber entscheidet der/die Oberbürgermeister/-in.
9. die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert oder bei sonstigen Rechten der gemeine Wert 25.000 € übersteigt,
10. die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch bei einem Kaufpreis von mehr als 25.000 €,
11. die Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches von mehr als 50.000 €,
12. die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 181 des Baugesetzbuches von mehr als 50.000 €,

13. den Erlass eines Abbruchgebotes nach § 179 des Baugesetzbuches, soweit der Wert des Gebäudes mehr als 100.000 € beträgt,
14. den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach § 176 bzw. § 178 des Baugesetzbuches, soweit die Kosten für das Bauvorhaben über 100.000 € liegen,
15. den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach § 177 des Baugesetzbuches, wenn die Kosten der Maßnahme über 100.000 € liegen,
16. die Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen nach den §§ 182 bis 184 des Baugesetzbuches, soweit die nach § 185 Baugesetzbuch zu leistende Entschädigung 50.000 € übersteigt,
17. die Bestellung und Übertragung von Grundpfandrechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie den Verzicht und den Rangrücktritt dieser Rechte, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidet, wenn der Geschäftswert im Einzelfall über 125.000 € liegt,
18. den Einsatz von Wohnungsbaumitteln zur Förderung des städtischen Ersatzwohnungsbaus,
19. die Gewährung von städtischen Aufwendungszuschüssen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau,
20. die Auswahl von Förderstandorten im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes NRW,
21. den Erlass von Richtlinien über die Wohnraumvergabe,
22. Maßnahmen des Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbaus sowie der Gestaltung von Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereichs 6 B,
23. die Vergabe von Architekten-, Ingenieur-, Planungs- und Gutachteraufträgen und von Erweiterungs- und Zusatzaufträgen für die in Ziffer 22 genannten Maßnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist,
24. die Reihenfolge von Maßnahmen zur Ausstattung sowie zur Bau- und Grünflächenunterhaltung der in Ziffer 22 genannten Einrichtungen,
25. Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, soweit nicht die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung gegeben ist,

#### § 13 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden richtet sich nach den Festlegungen der Hauptsatzung.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Ausschusszuständigkeitsordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Die bisherige Ausschusszuständigkeitsordnung tritt zugleich außer Kraft.